

§ 205

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

§ 206

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.

(2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.

(3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 207

Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

§ 208

Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollektive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

§ 209

Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu